

## § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Schulverein Langenbernsdorf e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist: 08428 Langenbernsdorf, Albertsdorfer Str. 15.
- (3) Er ist im Vereinsregister mit dem Zusatz e.V. eingetragen und geführt.

## § 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

- (1) Zweck und Ziel des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Volksbildung im Sinne des christlich-humanistischen Menschenbildes. Das Leben und Lernen im ländlichen Raum bilden dafür den wertgeschätzten Rahmen. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirche, der Gemeinde Langenbernsdorf sowie der Grundschule Langenbernsdorf.
- (2) Ziel ist
  - der Betrieb eines evangelischen Grundschulhortes in Langenbernsdorf,
  - der Betrieb einer evangelischen Kindertagesstätte in Niederalbertsdorf,
  - die Gründung und der Betrieb einer weiterführenden Schule mit der Bezeichnung „Freie Schule Langenbernsdorf Oberschule“,
  - die Aufgaben eines Schulfördervereins für die Grundschule Langenbernsdorf zu übernehmen.
- (3) Aufgabe des Schulvereins ist die Vermittlung von Achtung gegenüber den Mitmenschen, dem Leben und der Natur. Miteinander, Füreinander und kooperative Mitbestimmung sind die Grundlagen für Bildung und Erziehung unserer Kinder und Jugendlichen.
- (4) In der Förderung der Einrichtungen des Vereins und der Umsetzung der pädagogischen Konzepte gemeinsam mit der Evangelischen Kirche sieht der Verein die Möglichkeit, dass sich Kinder, Schüler, Eltern, Erzieher, Lehrer sowie weitere Mitarbeiter und externe Partner in diesem Sinne als Gemeinschaft verstehen lernen und diese im partnerschaftlichen Umgang miteinander sichtbar und erlebbar wird. Erziehungsziel ist die ganzheitliche freie Entfaltung der Kinder und Jugendlichen zu lebensfrohen und lebensstüchtigen Menschen.

Unsere Einrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen offen.

- (5) Der Verein ist Träger des evangelischen Grundschulhortes Langenbernsdorf sowie der evangelischen Kindertagesstätte Niederalbertsdorf. Im Rahmen der Trägerschaften übernimmt der Schulverein Langenbernsdorf e.V. die finanzielle, materielle, organisatorische und personelle Verantwortung. Der Schulverein Langenbernsdorf e.V. gründet als Trägerorgan eine gGmbH, wird zunächst alleiniger Gesellschafter der Freien Schule Langenbernsdorf Oberschule gGmbH und im 2. Schritt, nach der Kapitalerhöhung durch den neuen 51% Mehrheitsgesellschafter (Montessori-Schulen Chemnitz und Thalheim GmbH), 49% Teilgesellschafter.
- (6) Der Schulverein Langenbernsdorf e.V. unterstützt die Bildung und Erziehung sowie die Freizeitgestaltung der ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen und ist verantwortlich für die Ausstattung der Einrichtungen sowie deren konzeptionellen und pädagogischen Weiterentwicklung.
- (7) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Der Schulverein Langenbernsdorf e.V. finanziert sich aus Mitgliedschaftsbeiträgen und Spenden.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, wenn diese die Satzung des Schulvereins Langenbernsdorf e.V. anerkennt, sich für die Zwecke und Ziele des Verein einsetzt und die Pflichten der Mitgliedschaft erfüllt.

- (2) Die Mitgliedschaft wird im schriftlichen Antrag an den Vorstand gestellt und durch Beschluss des Vorstandes erteilt.
- (3) Die Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt.
- (4) Jedes Mitglied entrichtet einen finanziellen Mitgliedsbeitrag entsprechend der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe.
- (5) Entstehen einem Vorstands- oder Vereinsmitglied bei der Erfüllung eines Auftrages Kosten bzw. Aufwendungen, so werden diese gegen Belege erstattet.
- (6) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (7) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

#### § 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen zum Geschäftsjahresende zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn:
  - das Mitglied die Vereinsinteressen schädigt,
  - das Mitglied mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist.Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag mit sofortiger Wirkung.
- (4) Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Es kann mit einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht auf Berufung innerhalb der angegebenen Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss der Mitgliederversammlung.

## §5 Die Organe des Vereins

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung
- (3) Die Revisionskommission

## §6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
  - dem 1. Vorsitzenden,
  - dem 2. Vorsitzenden,
  - dem Kassenwart / Schatzmeister und
  - bis zu vier weiteren Vereinsmitgliedern.

Diese Personen sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Die Evangelischen Kirchgemeinden Langenbernsdorf, Trünzig und Langenhessen/Oberalbertsdorf sowie die Gemeinde Langenbernsdorf entsenden jeweils einen Vertreter in den Vorstand, welche ebenfalls stimmberechtigt sind.

Der Vorstand hat die Möglichkeit ein weiteres Vereinsmitglied für die laufende Wahlperiode zu kooptieren.

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden oder den zweiten Vorsitzenden mit jeweils einem weiteren Vorstandmitglied vertreten.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine rechnerische Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei Abwesenheit des Vorsitzenden die des zweiten Vorsitzenden.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (4) Vorstandssitzungen können physisch, digital oder hybrid stattfinden. Über die Vorstandssitzungen sind den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Protokolle anzufertigen.

## §7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung der Einladungsfrist von zwei Wochen durch eine schriftliche Einladung oder eine digitale Einladung an eine vom Mitglied bestätigte E-Mailadresse einzuberufen. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen einer physischen oder auch einer digitalen Zusammenkunft erfolgen und ist in beiden Fällen, in Abhängigkeit der Mindestteilnahme für die Beschlussfähigkeit, beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen ist die Zustimmung der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorstellung der Haushaltspläne zu den vergangenen und kommenden Geschäftsjahren,
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
  - Wahl des Vorstandes,
  - Wahl des 1. Vorsitzenden,

- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
  - Beschlüsse über Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (6) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 40% der Mitglieder eine Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## §8 Die Revisionskommission

- (1) Die Revisionskommission besteht aus zwei Mitgliedern und wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Ihre Aufgabe ist es, die Mittel des Vereins auf Vollständigkeit sowie Richtigkeit zu prüfen und eine Niederschrift in Form eines Protokolls anzufertigen. Die Ergebnisse der Prüfung sind dem Vorstand vorzulegen und der Mitgliederversammlung im Rechenschaftsbericht aufzuzeigen.

## §9 Geschäftsordnung

- (1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Über die Verwendung des Vereinsvermögens hat der Vorstand schriftliche Nachweise zu führen.
- (3) Alle Beschlussprotokolle der Vorstands- und Mitgliederversammlungen sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und beim Vorstand auf die Dauer von 10 Jahren zu archivieren.

## §10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins muss von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinde Langenbernsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## §11 Beitragsordnung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat auf ihrer Versammlung am 15.06.2004 die bestehende Beitragsordnung aufgrund der neuen Bedingungen geändert.
- (2) Somit gilt ab dem 01.01.2004 folgende Beitragsordnung:
  - Erwachsene Einzelpersonen 15,00 EUR pro Jahr
  - Ehepaare 20,00 EUR pro Jahr
  - Lehrlinge/Studenten 3,00 EUR pro Jahr
  - Fördermitglieder / juristische Personen / Vereine 100,00 EUR pro Jahr

**Die Satzung wurde laut Protokoll zur Mitgliederversammlung am 26.02.2024 geändert und entsprechend neu gefasst.**